

Anfrage der SPD-Fraktion betr. Inanspruchnahme der Erlassmöglichkeit gem. § 34 Grundsteuergesetz

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.09.2023 stellte die SPD-Fraktion nachfolgende Anfrage (Auszug aus der Niederschrift):

Auf Nachfrage der SPD-Fraktion, wie viele Grundbesitzer in Übach-Palenberg von der Erlassmöglichkeit nach § 34 Grundsteuergesetz Gebrauch machen und in welcher Höhe der Stadt hierdurch Steuereinnahmen entgehen, sagte die Verwaltung eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu.

Antwort:

Gem. § 34 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer erlassen, wenn „der normale Rohertrag des Steuergegenstandes (...) gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung (...) nicht zu vertreten hat“. Als Rohertrag gilt „bei bebauten Grundstücken die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresmiete. (...) Betriebskosten sind nicht einzubeziehen.“

Da der Maßstab für einen Grundsteuererlass die Jahresmiete ist, kann ein Erlass immer nur rückwirkend für das Vorjahr gewährt werden. Bei der Antragsprüfung wird ein hoher Maßstab bei der Eigenverantwortung des Steuerschuldners angelegt. Hier sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Bei der Stadt Übach-Palenberg stellt sich die Situation im Zeitraum der Jahre 2020-2023 wie folgt dar:

Für das Kalenderjahr	Anzahl eingereicherter Anträge	Anzahl genehmigter Anträge	Gewährter Grundsteuererlassbetrag
2020	Werden statistisch nicht erfasst	1	148,16 €
2021		0	0 €
2022		0	0 €
2023	<i>Antragsstellung erst in 2024</i>		